

Jurakompakt

# Ordnungswidrigkeitenrecht

Bearbeitet von  
Von Prof. Dr. Bijan Nowrouzian

1. Auflage 2019. Buch. XII, 114 S. Softcover  
ISBN 978 3 406 74019 0  
Format (B x L): 11,8 x 18,0 cm

## H. Vorwerfbarkeit

### I. Begriff und Bedeutung der Vorwerfbarkeit

Bei der **Rechtswidrigkeit** geht es um die Frage, ob die Tat ausnahmsweise erlaubt ist. Bei der **Vorwerfbarkeit** geht es dagegen um etwas anderes: Hier ist klar, dass die Tat nicht erlaubt war, auch nicht ausnahmsweise. Zu fragen ist allerdings, wie beim Fahrlässigkeitsdelikt bereits erörtert, ob der konkrete Täter in der konkreten Tatsituation **überhaupt normgemäß hätte handeln können**.

Welche Bedeutung diese Frage beim Fahrlässigkeitsdelikt hat, ist bereits dargelegt worden.

Sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Ordnungswidrigkeit sind darüber hinaus dann nicht vorwerfbar, wenn der Täter im konkreten Fall schuldunfähig war. Dies ist nach zwingender gesetzlicher Vorgabe bei **Kindern** der Fall, welche im Recht als Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres angesehen werden. Im OWiG findet sich dies in § 12 I OWiG. Ferner gilt dies bei **schweren psychischen Erkrankungen** wie etwa Psychosen. Dies steht in § 12 II OWiG.

Die mangelnde Vorwerfbarkeit ist indes die **Ausnahme**. Im Regelfall wird zumindest Jugendlichen und Heranwachsenden sowie Erwachsenen die Einhaltung gesetzlicher Regeln auch individuell möglich sein, auch bei Vorliegen psychischer Erkrankungen.

**Beachte ferner:** Anders als im Strafrecht gibt es im Ordnungswidrigkeitenrecht die Figur der verminderten Schuldfähigkeit nicht! Wer nicht so eingeschränkt ist, schuldunfähig zu sein, ist im Bußgeldverfahren schuldfähig!

## II. Alkoholisierung

Von großer praktischer Bedeutung ist die Frage, wann eine **Alkoholisierung** die Vorwerfbarkeit ausschließt. Grundsätzlich ist dies zwar nach einer **Faustformel** des Bundesgerichtshofs ab einer Alkoholkonzentration von 3,0 Promille denkbar – auch wenn dies **kein Automatismus** ist, sondern individuell geprüft werden muss, etwa anhand der

Schwere von Ausfallerscheinungen.<sup>6</sup> Zumindest im Strafrecht versagt der Bundesgerichtshof Tätern allerdings die Annahme von Schuldunfähigkeit, wenn diese hätten **erkennen können**, im alkoholisierten Zustand Straftaten zu begehen.<sup>7</sup> Es spricht nichts dafür, diese Regelung nicht auch auf das Ordnungswidrigkeitenrecht zu übertragen. Es ist daher davon auszugehen, dass Alkoholisierung unabhängig von der Promillezahl überhaupt nur dann als Entschuldigungsgrund zu akzeptieren ist, wenn der Täter nicht vorhersehen konnte, im alkoholisierten Zustand eine Ordnungswidrigkeit zu begehen. Im Regelfall werden Täter indes zumindest wissen können, dass diese Gefahr besteht, sodass Alkoholisierung in den allermeisten Fällen **nicht** zur Schuldunfähigkeit und damit auch nicht zur mangelnden Vorwerfbarkeit führt.

---

<sup>6</sup> Vgl. Nitz, Strafrecht für Polizeibeamte, Band I, 5. Aufl. 2016, S. 90 f.

<sup>7</sup> Vgl. Fischer, StGB, 65. Aufl. 2018, § 21 Rn. 20 f.



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## I. Irrtümer (des Täters)

### I. Tatbestandsirrtum

**Fall 9:** Mediziner M behandelt den Patienten P, der richtig diagnostiziert einen Keuchhusten hat. M weiß grundsätzlich, dass er gemäß § 6 Infektionsschutzgesetz Patienten mit Keuchhusten der zuständigen Gesundheitsbehörde melden muss. Er verkennt jedoch, dass sein Patient P Keuchhusten hat, und diagnostiziert nur – fehlerhaft, aber zu seiner Überzeugung – eine schwere Grippe. Melden tut er daher nichts. Hat M eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 I a Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) begangen?

**Beachte:** Für den Umgang mit Irrtümern des Täters, also die Tat oder die Norm betreffenden Fehlvorstellungen, ist entscheidend, worauf sich der Irrtum bezieht!

Im vorliegenden Fall erkennt der Betroffene die **Rechtslage richtig**: Ihm ist bekannt, dass man Keuchhusten melden muss. Dass er trotzdem nichts meldet, liegt daran, dass er die **factsächliche Lage falsch** deutet: Er glaubt, sein Patient habe keinen Keuchhusten.

B verwirklicht hier den objektiven Tatbestand der Bußgeldnorm: Er meldet einen Keuchhustenfall nicht. Ihm **fehlt** allerdings der nötige **Vorsatz**. Denn er weiß nicht mal, dass er die Tatbestandsmerkmale erfüllt, da er davon ausgeht, einen nicht meldepflichtigen Grippe-Patienten zu behandeln. Wegen vorsätzlicher Begehung kann der B hier also nicht belangt werden.

Es bliebe nur eine **fahrlässige Begehung möglich**, falls die entsprechende Norm – wie bei § 73 IfSG der Fall – diese ebenfalls mit einem Bußgeld sanktioniert.

**Irrt der Täter also in tatsächlicher Hinsicht** über das Vorliegen von Umständen, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören, so führt dieser als **Tatbestandsirrtum** bezeichnete Irrtum zum **Ausschluss des Vorsatzes**. Möglich bleibt alleine eine **fahrlässige Begehung**. Dies ergäbe sich schon aus der allgemeinen Systematik. Es steht allerdings

auch ausdrücklich in § 11 I OWiG. Insoweit gilt der Satz „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“ nicht!

## II. Verbotsirrtum

In Fall 10 liegt die Sache genau umgekehrt:

**Fall 10:** Der M behandelt den Keuchhusten-Patienten P, den er auch als solchen richtig diagnostiziert hat. Melden tut er dies indes nicht, da er noch nie gehört hat, dass es eine Meldepflicht für Keuchhustenfälle überhaupt gibt.

Maßgeblich ist wiederum der Bezugspunkt des Irrtums!

Hier erkennt der Betroffene die **tatsächlichen Umstände richtig**: Er weiß, dass Patient P Keuchhusten hat. Was er **nicht richtig erkennt**, ist allerdings die **Rechtslage**: Er weiß schlicht nicht, dass eine Meldepflicht besteht.

Den **objektiven Tatbestand** der Bußgeldnorm verwirklicht der Betroffene auch hier ohne Weiteres: Er meldet einen Keuchhustenfall auch hier nicht.

Der Betroffene handelte hier **auch vorsätzlich**: Er weiß, dass P Keuchhusten hat, und er weiß, dies als behandelnder Arzt der Gesundheitsbehörde nicht mitzuteilen (wobei nach dem Normtext des § 73 Ia Nr. 1 IfSG dies, also die Nichtmeldung, die Tathandlung ist!).

Dass er glaubte, eine Meldung auch nicht zu brauchen, schließt den Vorsatz insoweit **nicht** aus.

Nach § 11 II OWiG kann dieser so bezeichnete **Verbotsirrtum** allerdings zum **Wegfall der Vorwerfbarkeit** führen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Täter seinen Irrtum **nicht hätte vermeiden können**.

Da der Betroffene sich hier hätte erkundigen können, ob es entsprechende Meldepflichten gibt, liegt eine Unvermeidbarkeit nicht vor. Insofern ist in dieser Konstellation der Betroffene einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit schuldig.

Irrt der Täter also nicht über tatsächliche Umstände, sondern über die Rechtslage, so liegt ein sogenannter Verbotsirrtum vor. Nach § 11 II OWiG führt dieser nur dann zum Wegfall der Vorwerfbarkeit und

damit einer Pflichtigkeit nach dem entsprechenden Bußgeldtatbestand, wenn der Irrtum **unvermeidbar** war. Dies ist der regelmäßig nicht. Hier gilt der Satz also: „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!“

**Merke:** „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!“ gilt uneingeschränkt also nur für den vermeidbaren Verbotsirrtum! Beim Tatbestandsirrtum schließt „Unwissenheit“ die Ahndung wegen vorsätzlicher Begehung aus.

### III. Irrtümer bei Verkehrsordnungswidrigkeiten

Umstritten ist, wie diese Rechtslage **auf Verkehrsordnungswidrigkeiten anzuwenden** ist.<sup>8</sup> Nach der Rechtsprechung gilt:

Wer das Verkehrszeichen übersieht, handelt im Tatbestandsirrtum. Wer es sieht und missversteht, handelt im Verbotsirrtum. Ein Tatbestandsirrtum läge daher vor im folgenden

**Fall 11:** B fährt gedankenversunken mit 50 km/h durch die Stadt. Er biegt dabei irgendwann in eine Tempo-30-Zone ab. Er übersieht aber das Tempo-30-Schild, so dass er weiter 50 km/h fährt.

B sieht das Schild nicht und fährt innerstädtisch 50, weswegen ihm der Vorsatz fehlt, mit überhöhter Geschwindigkeit zu fahren. Es kommt nur eine fahrlässige Ordnungswidrigkeit in Betracht.

Ein Verbotsirrtum soll hingegen vorliegen in

**Fall 12:** B befährt städtische Straßen mit seinem Motorrad. Er biegt dann auf eine Straße, an der er das VZ 276 zu Anlage 2 zu § 41 I StVO (Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art) sieht. B glaubt nun indes, dieses Verbot gelte nur, wenn zweispurige Kraftfahrzeuge einander überholen – also nicht für ihn als Motorradfahrer. Er überholt daher den vor ihm fahrenden PKW.

Hier sieht B das Schild, er versteht es nur falsch. Dieser Irrtum betrifft alleine die Rechtslage. Da er vermeidbar wäre, ist B wegen Vorsatztat belangbar.

**Beachte ergänzend:** Ob man dem Betroffenen glaubt, das Schild nicht gesehen zu haben, ist nach den oben beschriebenen Regeln zur Beweiswürdigung zu

---

<sup>8</sup> Vgl. KK-OWiG/Rengier, 5. Aufl. 2018, § 11 Rn. 109 ff. m.w.N.

klären! Wer etwa mit 100 km/h in einen Baustellenbereich rast, bei dem die geltende Beschränkung auf 40 km/h durch einen kilometerlangen schilderreichen Tempokorridor vorbereitet war, wird kaum glaubhaft machen können, den gesamten Korridor schlicht übersehen zu haben.



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## J. Beteiligung mehrerer an der Ordnungswidrigkeit

### I. Formen der Teilnahme

**Fall 13:** Der A betreibt zusammen mit dem B eine Gaststätte, die nicht genug Gewinn erbringt. Ihr Freund C rät ihnen, das Ganze doch einfach in eine viel lukrativere Spielhalle umzuwandeln. Dass es dazu einer Erlaubnis bedürfte, die A und B weder haben noch – da sie Geld kostet – beantragen werden, weiß C. A und B finden den Plan gut und beschließen daher, ihre Gaststätte in eine Spielhalle umzuwandeln. Um die Genehmigung, deren Notwendigkeit sie ebenfalls erkennen, kümmern sie sich wie von C vorausgesehen nicht. Zur Ausstattung der Spielhalle wenden sie sich an ihren Kumpel D, der entsprechende Automaten verkauft. D verkauft A und B die nötigen Spielautomaten. D weiß, dass eine besondere Genehmigung für den Betrieb erforderlich wäre und A und B bisher nur eine normale Gaststätte betrieben haben. Er hält es ferner, so wie er A und B kennt, für „definitiv wahrscheinlicher“, dass die beiden keine Konzession beantragen. Es ist ihm aber egal, ob A und B die erforderliche Genehmigung für eine Spielhalle haben oder nicht. A und B nehmen mit den Geräten den Betrieb auf. Haben A, B, C und D gegen einen Bußgeldtatbestand verstoßen?

Im Fall kommt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 144 I Nr. 1 d GewO in Betracht.

A und B betreiben hier eine Spielstätte ohne die dafür erforderliche Erlaubnis. A und B begehen dabei den Bußgeldtatbestand so, wie er im Gesetz steht, selbst: Sie sind die Betreiber dieser illegalen Spielhalle.

C hingegen betreibt die Spielhalle nicht selber. Er hat A und B indes überhaupt erst auf die Idee gebracht, die Gaststätte in eine Spielhalle umzuwandeln, wobei er auch davon ausging, dass die beiden sich um eine Erlaubnis nicht kümmern werden.

D hat zwar weder eine Spielhalle betrieben noch irgendjemanden auf die Idee gebracht, dies zu tun. Allerdings hat er A und B dabei geholfen, ihre Spielhalle zu betreiben, da er ihnen die erforderlichen Geräte geliefert hat. Auch D ging dabei letztlich davon aus, dass eine entsprechende Erlaubnis nicht vorliegen werde.



A und B sind Täter einer Ordnungswidrigkeit, und zwar **Mittäter**. C ist **Anstifter**. D ist **Gehilfe**.

Diese Formen der Beteiligung entstammen wie das allermeiste des Ordnungswidrigkeitenrechts aus dem Strafrecht und finden sich dort in § 25 StGB (Mittäter), § 26 StGB (Anstifter) sowie § 27 StGB (Gehilfe/Beihilfe).

Während im Strafrecht nun danach differenziert wird, ob jemand Täter, Anstifter oder Gehilfe ist, gilt gemäß § 14 OWiG im Ordnungswidrigkeitenrecht das sogenannte **Einheitstäterprinzip**.<sup>9</sup> Danach ist jeder Täter einer Ordnungswidrigkeit, der diese selbst begeht oder andere dazu anstiftet oder dabei unterstützt. Die Differenzierung danach, ob jemand selbst Täter ist oder lediglich Anstifter bzw. Gehilfe, hat lediglich bei der konkreten Festsetzung der Buße Bedeutung (dazu später mehr).

## II. Prüfungsschemata für Mittäter, Anstifter und Gehilfen

Die Prüfung von Mittäterschaft bzw. Anstiftung und Beihilfe erfolgt nun nach **gesonderten Schemata**.

Für **Mittäterschaft** gilt dabei: Mittäterschaft ist die bewusste und gewollt gemeinsame Begehung. Mittäter dürfen – **ausnahmsweise!** – **zusammen geprüft** werden! Dies ist die *einzige* Ausnahme von der sonst immer gültigen Regel, dass jeder Betroffene für sich zu prüfen ist!

### Prüfungsschema für Mittäter

#### I. Tatbestandsmäßigkeit

##### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Tatbegehung (= Verwirklichung aller Tatbestandsmerkmale der konkreten Bußgeldnorm durch die Mittäter)
- b) Mittäterschaft (= aufgrund eines gemeinsamen Tatplanes)

##### 2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bezüglich der Tatbegehung und
- b) Vorsatz bezüglich der Mittäterschaft/des Tatplanes

#### II. Rechtswidrigkeit

#### III. Vorwerfbarkeit

---

<sup>9</sup> Vgl. Bohnert/Krenberger/Krumm, OWiG, 4. Aufl. 2016, § 14 Rn. 1.

Welcher Mittäter dabei welches Tatbestandsmerkmal erfüllt, ist **irrelevant!** Entscheidend ist nur, dass durch die Mittätergruppe alle Tatbestandsmerkmale verwirklicht werden! Darin liegt der eigentliche Sinn der Konstruktion „Mittäterschaft“: Man muss nicht beweisen, welcher Mittäter was genau getan hat. Existiert ein gemeinsamer Tatplan und wird diesem entsprechend der objektive Tatbestand durch die Mittäter schlussendlich erfüllt, haften dafür alle!

**Anstifter und Gehilfen** werden – wie sonst auch üblich – jeweils für sich geprüft, und zwar nach dem folgenden, für Anstiftung und Beihilfe gleichen, Schema:

### **Prüfungsschema für Anstifter und Gehilfen**

*Vorab:* Prüfung des Haupttäters/der Haupttäter

*Danach:* Prüfung des Anstifters/Gehilfen:

#### I. Tatbestandsmäßigkeit

##### 1. Objektiver Tatbestand:

- a) Vorsätzliche und rechtswidrige Tatbestandsverwirklichung durch Haupttäter (Verweis nach oben!)
- b) Anstiftungs-/Beihilfehandlung

##### 2. Subjektiver Tatbestand:

- a) Vorsatz bzgl. der Tatbegehung durch den Haupttäter
- b) Vorsatz bzgl. der Anstiftungs-/Beihilfehandlung

#### II. Rechtswidrigkeit

#### III. Vorwerfbarkeit

Im **Fall** sieht dies dann so aus:

A. Prüfung von A und B (gemeinsam, da Mittäter!)

#### I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand (= Verwirklichung von § 144 I Nr. 1 lit. d GewO aufgrund eines gemeinsamen Tatplanes):

A und B haben ...

... eine Spielhalle ohne Erlaubnis betrieben.

Dies geschah ...

**Definition:** Mittäterschaft ist das bewusste und gewollte arbeitsteilige gemeinsame Verwirklichen eines Tatbestands aufgrund eines gemeinsamen Tatplans.

## 2. Subjektiver Tatbestand

A und B wussten sicher, die Spielhalle ohne Erlaubnis zu betreiben (Wissentlichkeit).

A und B wollten die Spielhalle auch gemeinsam betreiben.

II. A und B handelten rechtswidrig und vorwerfbar.

A und B haben jeweils eine Ordnungswidrigkeit nach § 144 GewO begangen.

## B. Prüfung des C

(Vorab:) Prüfung von A und B

(Danach:) Prüfung des C

### I. Tatbestandsmäßigkeit

#### 1. Objektiver Tatbestand:

a) Tatbegehung durch einen Haupttäter (+); A und B haben § 144 GewO vorsätzlich und rechtswidrig verwirklicht (siehe oben).

b) Anstiftung durch C (+); es war die Idee von C.

**Definition:** Anstiftung ist das Hervorrufen des Tatentschlusses beim Haupttäter.

Danach liegt eine Anstiftungshandlung vor: C hat A und B überhaupt erst auf die Idee gebracht.

## 2. Subjektiver Tatbestand:

a) Vorsatz des C bzgl. der Tat von A und B (+);

C geht davon aus, dass keine Erlaubnis vorliegen wird.

b) Vorsatz des C bzgl. seiner Anstiftungshandlung (+);

C will den Tatentschluss bei A und B wecken.

II. Rechtswidrigkeit und Vorwerfbarkeit liegen ebenfalls vor.

III. C hat eine Ordnungswidrigkeit nach § 144 GewO begangen.

## C. Prüfung des D:

(Vorab:) Prüfung von A und B

(Danach:) Prüfung des D

## I. Tatbestandsmäßigkeit

## 1. Objektiver Tatbestand:

a) Tatbegehung durch einen Haupttäter (+); A und B haben § 144 GewO vorsätzlich und rechtswidrig verwirklicht (siehe oben).

b) Beihilfehandlung durch D (+); Liefern der Automaten

**Definition:** „Beihilfe“ ist jede Förderung der Haupttat.

Danach liegt eine Beihilfehandlung vor: D hat A und B die Automaten geliefert, ohne die A und B ihre Tat nicht hätten begehen können.

## 2. Subjektiver Tatbestand:

a) Vorsatz des D bzgl. der Tat von A und B (+)

Ja, D geht davon aus, dass A und B sich um die Genehmigung nicht kümmern.

b) Vorsatz des D bzgl. seiner Beihilfehandlung (+);

D will A und B helfen.

II. Rechtswidrigkeit und Vorwerfbarkeit liegen ebenfalls vor.

III. D hat eine Ordnungswidrigkeit nach § 144 GewO begangen.

**Beachte ergänzend:** Die Lieferung der Automaten ist grundsätzlich eine berufsadäquate Handlung, die als solche legal ist und damit auch dann keine Beihilfe darstellt, wenn sie die Tat desjenigen, an den geliefert wird, objektiv fördert. Nur wenn der Lieferant erkennt, einen erkennbar Tatgeneigten zu unterstützen, besteht der nötige Beihilfевorsatz und kommt eine Ordnungswidrigkeit für den Lieferanten in Betracht!

## Exkurs II: Inzidentprüfung

Bei der Beteiligung mehrerer an einer Tat kann es in der Prüfung zu einer Besonderheit kommen, die den Prüfungsaufbau (namentlich in Klausuren) betrifft und anhand des nachfolgenden Falles dargestellt werden soll:

**Fall 14:** Ein Bauherr lässt durch eine Baufirma ohne die erforderliche Baugenehmigung ein Gebäude errichten. B ist als Bauleiter daran beteiligt und weiß um die fehlende Genehmigung. Als die zuständige Behörde davon erfährt, erlässt sie gegen den Bauherrn sowie gegen den B einen Bußgeldbescheid. B hält dies, was seine Person angeht, für rechtswidrig. Zu Recht?

Zu beachten ist hier zuallererst die Fallfrage: Zu prüfen ist *nur* der Bescheid gegen den *Bauleiter*, *nicht* der *Bauherr*! Dies wird für den Prüfungsaufbau Bedeutung haben.

Eine mögliche Bußgeldnorm ist zunächst § 84 I Nr. 13 Bauordnung NRW (BauO NRW). Tatbestandsvoraussetzungen dieser Norm sind:

- Errichten
- eines Bauwerks
- ohne Erlaubnis

Objektiver Tatbestand: *Errichtet* der Bauleiter ein Bauwerk?

Nach § 59 a BauO NRW überwacht der Bauleiter den Bau nur bautechnisch. Er überprüft also nur die Einhaltung technischer Erfordernisse. „Errichten“ hingegen meint, für den Bau insgesamt verantwortlich und/oder Urheber zu sein. Das ist der B nicht.

Bauleiter B hat *durch eigene Hand* daher keine Tat nach § 84 I Nr. 13 BauO NRW begangen.

In Betracht käme aber eine Begehung als *Gehilfe (Beihilfe)* für den Bauherrn.

Voraussetzung dafür ist eine vorsätzliche, rechtswidrige Vortat. Der *Bauherr* müsste eine Tat nach § 84 I Nr. 13 BauO NRW begangen haben.

Da aber nur der Bauleiter zu prüfen ist, muss eine **Inzidentprüfung** des Bauherrn erfolgen!

Bei einer **Inzidentprüfung** wird eine eigentlich selbstständige Prüfung in eine andere eigentlich selbstständige Prüfung „eingebaut“ und

so zu einer Prüfung vereinigt. Dies ist keine Besonderheit des Ordnungswidrigkeitenrechts, sondern kann in jedem Rechtsgebiet erfolgen.

Der **Prüfungsaufbau bei Inzidentprüfung** (= Tat des *Bauleiters* nach § 84 I Nr. 13 OWiG als Gehilfe) sähe im **Fall** dann so aus:

### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat durch den Täter der Vortat (= *Bauherrn*) → Inzidentprüfung des Täters der Vortat (= *Bauherrn*):
  - aa) Objektiver Tatbestand des § 84 I Nr. 13 BauO NRW durch Täter der Vortat (= *Bauherrn*)
  - bb) Subjektiver Tatbestand durch den Täter der Vortat (= *Bauherrn*)
  - cc) Rechtswidrigkeit der Tat des Täters der Vortat (= *Bauherrn*)
- b) Beihilfehandlung des Gehilfen (= *Bauleiters*)

### 2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz des Gehilfen (= *Bauleiter*) bzgl. Tat des Vortäters (= *Bauherrn*)
- b) Vorsatz des Gehilfen (= *Bauleiter*) bzgl. Beihilfehandlung

### 3. Rechtswidrigkeit und Vorwerfbarkeit

Im **Fall** ergäbe dies Folgendes:

#### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Vortat des Bauherrn nach § 84 I Nr. 13 BauO NRW
  - aa) Objektiver Tatbestand durch den Bauherrn: Der Bauherr errichtet ein Gebäude ohne Genehmigung.
  - bb) Subjektiver Tatbestand durch den Bauherrn: Der Bauherr handelte wissentlich.
  - cc) Rechtswidrigkeit der Tat des Bauherrn: Der Bauherr hat keine Rechtfertigung für den Schwarzbau. (Da die Vortat nur vorsätzlich und rechtswidrig, nicht aber auch vorwerfbar begangen sein muss, ist die Inzidentprüfung damit abgeschlossen!)
- b) Beihilfehandlung des Bauleiters: B unterstützt den Bauherrn, indem er an dessen Schwarzbau mitarbeitet.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz des Bauleiters bzgl. Tat des Bauherrn: Der Bauleiter hat bedingten Vorsatz darauf, dass der Bauherr schwarzbaut, da er zumindest für möglich hält, dass der Bauherr ohne Genehmigung baut.

b) Vorsatz des Bauleiters bzgl. seiner Beihilfehandlung: B will den Bauherrn unterstützen.

3. Rechtswidrigkeit und Vorwerfbarkeit der Tat des Bauleiters sind ebenfalls gegeben.

4. Ergebnis: Bauleiter B hat daher eine Tat nach § 84 I Nr. 13 BauO NRW begangen.



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG